

alle an die Hoheitsgewässer der Deutschen Demokratischen Republik angrenzenden Gebiete ein, die gemäß dem Völkerrecht und den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Festlandssockel als das Gebiet bezeichnet wurden oder später bezeichnet werden können, in dem die Rechte der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf den Meeresboden, den Meeresuntergrund und deren natürliche Ressourcen ausgeübt werden können;

- b) bedeutet der Ausdruck „Malaysia“ die Föderation Malaysias und schließt alle an die Hoheitsgewässer Malaysias angrenzenden Gebiete ein, die gemäß dem Völkerrecht und den Gesetzen Malaysias über den Festlandssockel als das Gebiet bezeichnet wurden oder später bezeichnet werden können, in dem die Rechte Malaysias in bezug auf den Meeresboden, den Meeresuntergrund und deren natürliche Ressourcen ausgeübt werden können;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, Malaysia oder die Deutsche Demokratische Republik;
- d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen, die für Steuerzwecke als Person behandelt werden;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke wie eine juristische Person behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, und ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bezieht sich der Ausdruck „Staatsbürger“:
- (i) in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auf alle natürlichen Personen, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürger sind;
 - (ii) in bezug auf Malaysia auf alle natürlichen Personen, die die Staatsbürgerschaft Malaysias besitzen;
 - (iii) auf alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinigungen und andere Rechtsträger, die ihren Status als solche von den in einem Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften ableiten;
- h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
- (i) im Fall der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen;
 - (ii) im Fall von Malaysia der Minister der Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter.

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Personen

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“:

- a) im Falle der Deutschen Demokratischen Republik eine Person, die in der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne der Steuergesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik ansässig ist; und

- b) im Falle Malaysias eine Person, die in Malaysia im Sinne der malaysischen Steuergesetzgebung ansässig ist

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so wird ihr Status nach folgenden Regeln bestimmt:

- a) die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt;
- d) besitzt die Person die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einverständnis.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstatt;
- f) ein Bergwerk, ein öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen, einschließlich von Holz- oder anderen Erzeugnissen der Forstwirtschaft;
- g) einen Bauernhof oder eine Plantage;
- h) eine Bauausführung, deren Dauer zwölf Monate überschreitet;
- i) eine Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet;
- j) Anlagen oder Bauten, die für die Erforschung oder Erschließung natürlicher Ressourcen verwendet werden.

3. Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Lieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens genutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Lieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;